

zwischen dem Lohnverarbeiter:

und dem Auftraggeber:

Die Lohnverarbeitung umfasst folgende Verarbeitungsschritte: _____

1. Der Auftraggeber beauftragt das Lohnverarbeitungsunternehmen nach näherer Maßgabe, die angelieferten Rohstoffe bzw. Halbfertigprodukte nach seinen Anweisungen aufzubereiten bzw. abzufüllen.
2. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, bei der Aufbereitung bzw. Abfüllung der angelieferten Rohstoffe die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sowie deren Durchführungsvorschriften und die Vorgaben und Weisungen der Kontrollstelle SLK GesmbH zu beachten und einzuhalten.
3. Die zu verarbeitende Ware geht unter Berücksichtigung von Schwund, Ausschuß usw. vollständig an den Auftraggeber zurück.
4. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich sicherzustellen, dass von der Warenannahme, über die Aufbereitung, bis zur Warenabgabe jede Vermischung mit anderen Produkten, welche nicht im Anhang VIII bzw. IX der VO (EG) 889/2008 angeführt sind, ausgeschlossen ist (z.B. durch getrennte Lagermöglichkeiten, Maßnahmen zur Identifikation). Falls nicht anders gewünscht, darf es zu keiner Vermischung mit Produkten kommen, die nicht vom Auftraggeber geliefert wurden.
5. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, Arbeitsgänge in geschlossener Folge für eine gesamte Partie durchzuführen und diese räumlich oder zeitlich getrennt von gleichartigen Arbeitsgängen für andere, insbesondere konventionellen Erzeugnissen vorzunehmen.
6. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, im Rahmen der Erzeugung für den Auftraggeber Aufzeichnungen über Ursprung, Art und Menge der dem Betrieb angelieferten Agrarerzeugnisse, Art, Menge und Abnehmer der von ihm ausgelieferten Agrarerzeugnisse, über den Zeitpunkt der Aufbereitung und alle relevanten Daten der Aufbereitung (z.B. Ursprung, Art und Menge der Zutaten und Verarbeitungshilfsstoffe) zu führen.
7. Der Auftraggeber unterliegt dem Kontrollverfahren nach VO (EG) Nr. 834/2007. Im Rahmen dieses Kontrollverfahrens ist er verpflichtet, sicherzustellen, dass die Kontrollstelle auch in der Lohnverarbeitung ihre Inspektionsbefugnisse wahrnehmen kann. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich daher, der Kontrollstelle und der Kontrollbehörde freien Zugang zu allen Einrichtungen des Lohnverarbeitungsunternehmens einschließlich der Buchführung zu geben und Auskunft zu geben.
8. Das Lohnverarbeitungsunternehmen verpflichtet sich, die für die Durchführung der Kontrollen erforderlichen Unterlagen aufzubewahren.

Datum

Lohnverarbeitungsunternehmen

Auftraggeber